

HERBST KINSKY

ZIVILPROZESSE IN DER COVID-19 KRISE

(Stand 23.3.2020)

Die Coronavirus-Krise hat auch Auswirkungen auf Verfahren vor den österreichischen Zivilgerichten. Einige Maßnahmen wurden getroffen, um den Betrieb der Gerichte auch in dieser Zeit aufrecht zu erhalten, wenn auch unter erschwerten Bedingungen. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten zu diesem Thema.

Arbeiten Zivilgerichte unverändert weiter?

Die Zivilgerichte sind nicht geschlossen und arbeiten weiter. Der Betrieb wird aber auf ein Mindestmaß zurückgefahren. Mündliche Verhandlungen wird es bis auf weiteres nur geben, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Diese können auch unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel (zB Videokonferenz) stattfinden. Darüber hinaus wurde eine Einschränkung des gerichtlichen Parteienverkehrs (Amtstage, Akteneinsicht etc) auf das unbedingt nötige Mindestmaß verfügt. Es besteht für Parteienvertreter (Anwälte) aber unverändert die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation mit Gerichten. Dies schließt auch die Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht ein.

Wie geht es mit anhängigen Zivilprozessen weiter?

Anhängige Zivilprozesse werden aufgrund der Coronavirus-Krise und der verfügbaren Maßnahmen nicht unterbrochen, formell ausgesetzt oder dergleichen. Es werden daher weiterhin gerichtliche Entscheidungen (zB Urteile) getroffen und zugestellt werden. Sofern mündliche Verhandlungen für den Fortgang der Verfahren nötig sind, werden diese wohl meist zunächst auf unbestimmte Zeit verschoben werden, sodass es bloß zu einem tatsächlichen Verfahrensstillstand kommt.

Beratung in der Corona Krise – mit Weitblick.



HERBST KINSKY

Muss man Ladungen zu Vernehmungen folgen?

Aufgrund des weitgehenden Entfalls mündlicher Verhandlungen ist davon auszugehen, dass Ladungen zu Vernehmungen hinfällig sind. Aktuell ist davon auszugehen, dass dies bis mindestens Mitte April 2020 so sein wird. Bitte kontaktieren Sie im Zweifel das jeweilige Gericht (Telefonnummern sind auf Ladungen ausgewiesen).

Werden bereits angesetzte Verhandlungstermine verlegt?

Sollten Sie Partei eines Zivilprozesses sein und durch einen Anwalt vertreten werden, kann Ihnen dieser die nötigen Auskünfte erteilen. Sollten Sie einen Zivilprozess ohne anwaltliche Unterstützung führen (das ist in bestimmten Fällen möglich), werden Sie wahrscheinlich eine formale Verständigung von Gericht über die Verschiebung einer Verhandlung erhalten. Sollte das nicht erfolgen, kontaktieren Sie sicherheitshalber das jeweilige Gericht (Telefonnummern sind auf Ladungen ausgewiesen).

Werden Fristen verlängert?

Als Faustregel gilt: Alle zivilprozessualen Fristen, die am 21.3.2020 (24 Uhr) noch nicht abgelaufen sind oder ab dem 22.3.2020 (0 Uhr) zu laufen beginnen würden, werden aufgrund einer gesetzlichen Anordnung unterbrochen und beginnen am 1.5.2020 (0 Uhr) zur Gänze neu zu laufen. Davon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wobei das Gericht ausdrücklich eine angemessene Frist zu bestimmen hat. Weiters gibt es Ausnahmen für Leistungsfristen und bestimmte Materien, in denen es um freiheitsentziehende Maßnahmen geht. Schließlich sind bestimmte Fristen (zB Verjährung, Besitzstörung, Anrufung von Schlichtungsstellen) ausgenommen; hier gibt es bloß eine Fristenhemmung, sodass die Frist am 1.5.2020 nicht neu zu laufen beginnt.

Was ist zu tun, wenn man eine Frist oder eine Verhandlung versäumt hat?

Es gibt Rechtsbehelfe gegen die Versäumung von Fristen und Verhandlungen. Diese sind jedoch – als Faustregel – nur erfolgreich, wenn es einen wichtigen Grund für die Versäumung gibt und sie innerhalb der jeweiligen Frist ergriffen werden. Sollten Sie Kenntnis von der Versäumung einer Frist erlangen, kontaktieren Sie möglichst rasch einen Anwalt, um die weitere Vorgehensweise zu erörtern.

HERBST KINSKY

Können Urteile und sonstige gerichtliche Entscheidungen weiterhin zugestellt werden?

Da in absehbarer Zeit so gut wie keine mündlichen Verhandlungen stattfinden werden, können sich die Gerichte derzeit verstärkt mit dem Schreiben von Urteilen und sonstigen Entscheidungen befassen. Sollte es zu keinen weiteren Einschränkungen vor allem der Bewegungsfreiheit (Quarantäne oder dergleichen) kommen, ist daher davon auszugehen, dass in den kommenden Wochen mehr Entscheidungen als üblich getroffen und zugestellt werden.

Im Fall einer anwaltlichen Vertretung in einem Zivilprozess (das ist der Regelfall) erfolgt die Zustellung von Urteilen und anderen Entscheidungen elektronisch über ein eigenes System (sogenannter elektronischer Rechtsverkehr). Es ist diesbezüglich mit keinen Einschränkungen zu rechnen.

Bestimmte Schriftstücke müssen jedoch unverändert mit der Post zugestellt werden. Es betrifft dies zB die Zustellung von Klagen an die Beklagten. Können diese Schriftstücke nicht an der Abgabestelle (zB Wohnung, Betrieb) zugestellt werden (etwa wegen einer Unterbrechung des Betriebs), müssen sie normalerweise hinterlegt werden ("gelber Zettel"). Der Gesetzgeber hat – vereinfacht – für die Dauer der gesetzlich/behördlich verfügten Einschränkung der Bewegungsfreiheit Vereinfachungen für die Zustellung angeordnet. In dieser Zeit können Zustellungen auch durch Einwurf in den Briefkasten oder Zurücklassen an der Abgabestelle und Verständigung durch das Zustellorgan (zB Nachricht an der Türe, mündlich über Gegensprechanlage) erfolgen.

In bestimmten Fällen (zB längere Abwesenheit von der Abgabestelle) ist auch eine sogenannte Ediktalzustellung möglich. Sollten Sie daher längere Zeit nicht zu Hause oder in Ihrer Betriebsstätte sein und die Zustellung eines Schriftstücks durch ein Gericht erwarten, raten wir zu einem regelmäßigen Abruf der entsprechenden Website unter <https://edikte.justiz.gv.at/edikte/edikthome.nsf> (bitte beachten Sie dort die verschiedenen Kategorien). Ungeachtet dessen empfiehlt sich auch die Einrichtung eines Nachsendeauftrags bei der Post.

Hinweis: Dieser Beitrag dient der allgemeinen Information auf Basis des heutigen Wissensstandes und ersetzt nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH übernimmt keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt und Richtigkeit dieses Beitrags.



STEPHAN LENZHOFER

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -133

E-mail: stephan.lenzhofer@herbstkinsky.at